Danziger Zeitung.

No. 54.

Im Verlage der Müllerschen Buchdruckerei auf dem Holzmarkte.

Freitag, den 4. April 1817.

Vom Main, vom 23. März.

Frankfurt wird sehr verschönert werden. Der Senat hat dem Frauenverein an der sogenannten schönen Aussicht einen Bauplatz geschenkt, wo aus der Geldspende des verstorbenen Fleck ein schönes Gebäude aufgeführt wird. Für das große Institut, welches dieser Patriot errichtet, wird auch ein Gebäude errichtet.

Der gesetzgebende Körper hat beschlossen, den seit 15 Jahren unterbrochenen Bau der Barfüßer-Kirche zu vollenden, und dagegen die baufällige Nikolaikirche niederreißen zu lassen. Hierdurch wird der schöne Platz am Römerberge sehr gewinnen, auf welchem eine Hauptwache errichtet werden soll. (Einzelne Wachthäuser pflegen aber sonst den schönen Plätzen eben nicht zur Zierde zu gereichen). Auch der Barfüßer-Kirche wird durch Wegreißung mehrerer der Stadt gehörigen Häuser ein angemessener Vorplatz geschenkt.

Die letzte Resolution des Königs von Würtemberg ist von den Ständen einer Komité zur Berathung übergeben. — Zum provisorischen Vize-Präsidenten war Dr. Weißhaar, Repräsentant von Kirchheim, erwählt.

Der König von Würtemberg hat mehrere der in der Menagerie befindlichen Bären, Wölfe, Affen und Kameele zu Versuchen über die Würkungen verschiedener Arten von Giften überlassen. Mehrere Naturforscher und Aerzte waren besonders über die Würkungen der Blausäure erstaunt, die zu wenigen Quentchen in die Nasenlöcher oder in den Mund dieser Thiere eingespritzt, nach wenigen Sekunden den Tod zur Folge hatte.

Der neue Baiersche Staatsrath, dessen Sitzungen auch der Kronprinz beiwohnt, ist jetzt mit den ersten dringenden Arbeiten beschäftigt, welche den Uebergang zu den neuen Einrichtungen vorbereiten.

Von den Churhessischen geheimen Kanzleien dürfen künftig keine Bittschriften beachtet werden, wenn nicht der Verfasser derselben darin nahmhaft gemacht worden.

Oestreich hat dem Getreide, welches die Schweiz in Triest erkauft, freie Durchfuhr verstattet.

Die bisherigen wesentlichen Resultate der Weimarschen Landtags-Verhandlungen sind folgende: 1) Aufhebung der bisher noch gesetzlich anerkannten Steuerfreiheit der Rittergutsbesitzer gegen eine von diesen angenommene, zwischen ihnen und den Repräsentanten des Bürger- und Bauernstandes verglichene Entschädigungssumme. 2) Kombination der Staatsschulden in eine nach einem System verwaltete und zu amortisirende Staatsschuld. 3) Anträge auf Verbesserungen in der Organisation der Finanz-Verwaltung, wozu jedoch erst Plane von Seiten der Behörden sollen bearbeitet und den Ständen bei ihrer nächsten Zusammenkunft vorgelegt werden. 4) Aufstellung von Grundsätzen über Begründung eines gleichmäßig alle Staatsunterthanen treffenden Abgabensystems. — Die Abgeordneten des Bauernstandes haben das Interresse ihres Standes mit Besonnenheit und Festigkeit verfochten. Die Rittergutsbesitzer, als privilegirter Stand, haben alles was für ihre gesetzlich anerkannten Vorrechte sprechen konnte, nachdrücklich ausein-

andergesetzt. Man hat aber in einer ihnen von den übrigen Ständen gebotenen Entschädigung das Mittel gefunden, jene Vorrechte mit dem Gemeinwohl auf eine billige und dem Ganzen nützliche Weise auszugleichen.

Man fürchtet, daß auch die Simplonstraße, dem Fluch nicht entgehn wird, der auf allen Werken Napoleons ruht, weil sie, so meisterhaft sie auch ausgeführt ist, doch schwerlich mit der erforderlichen Sorgfalt wird unterhalten werden.

Der Französische Minister in der Schweiz hat Klage geführt, über unfreundliche Behandlung, welche Franzosen, die in der Schweiz Gewerbe treiben, von einigen Kanton-Regierungen finden, da doch die Schweizer in Frankreich mit den Eingebornen gleiche Gewerbe treiben dürfen.

Unweit Bern wird unter dem Schutz der Rußischen Gesandtschaft eine griechische Kapelle errichtet, vorzüglich zum Gebrauch der immer mehr anwachsenden Zahl Rußischer Zöglinge in dem Fellenbergschen Institut zu Hofwyl.

In den einzelnen Landschaften des einzigen Kantons Freiburg sind 10 verschiedene bürgerliche Gesetzbücher gültig. Man geht daher mit einer Reform um.

Fast überall in der Schweiz wurde am 11ten gegen 9 Uhr Abends ein schwaches Erdbeben verspürt. Kurz zuvor stürzte ein Theil des 500 Jahr alten baufälligen, aber doch noch bewohnten Schlosses Liebegg bei Aarau ein, wobei eine Magd vergraben wurde. Auch in der Schweiz sind die Lavinen in diesem Jahre sehr häufig. Unter andern wurde eine Wittwe mit ihren sieben Kindern in ihrem Häuschen verschüttet.

Die Straße, in welcher Rousseau zu Genf geboren worden, hatte bisher seinen Namen geführt. Man hat sich aber jetzt veranlaßt gefunden, ihr den ehemaligen Namen: Rue du Chevelu, wieder beizulegen.

Der Gesammtbetrag der Abgaben des Herzogthums Nassau war das letzte Jahr 1,358,343 Gulden. Die Ausgaben für den Landesdienst betrugen 1,235,859 Gulden, wovon der Militairstand 282,000 und die Landespensionen über 200,000 Gulden verzehrten. „Mit Wohlgefallen," heißt es in dem ministeriellen Vortrage, „wird jeder Landes-Einwohner unter den Ausgaben eine Rubrik vermissen, die in andern Staaten oft drückend erscheint: Aufwand für Staatsschulden und Staatsschuldentilgung." Die sämmtlichen Ausgaben für das laufende Jahr werden auf 1,553,410, und die muthmaßliche Einnahme auf 1,557,784 Gulden berechnet. Zieht man von der Einnahme des letzten Jahres die Gelder ab, welche auf einem andern Wege als durch die Steuern eingegangen sind, dann ergiebt sich, daß, bei einer Bevölkerung von 300,000 Seelen, auf einem Gebiete von ungefähr hundert Quadratmeilen Landes, auf den Kopf drei Gulden an Staatsabgaben fallen.

Der Preußische Kreis-Kommissair Bitter zu Koblenz hatte bekannt gemacht, daß 6 Männer, deren Namen und Aufenthaltsort er auch genau angiebt, zu einer Bande gehörten, die sich im Darmstädtschen gebildet habe. In der Mainzer Zeitung wird dagegen angezeigt: daß in den genannten Orten gar keine Einwohner der angeführten Namen wohnhaft gewesen, und überhaupt keine Einwohner vermißt werden.

Frankfurt, vom 20. März.

Auf den Beschluß, welchen der Bundestag zu Gunsten des Churhessischen Domänenkäufers Hoffmann, an den Churfürsten von Hessen K. H. erlassen, hat der Hessische Gesandte dem Bundestage schriftlich geantwortet: Dieser Beschluß hat Sr. K. H. nicht anders, als sehr auffallend seyn können, indem er auf einseitiges, nicht einmal hinlänglich bescheinigtes Andringen Zweifel gegen ihre Gerechtigkeit äußert, eine Verwaltungsmaaßregel tadelt, wozu Allerhöchstdie Sich aus triftigen Gründen bewogen gefunden, und einem Unterthanen nachläßt, Beschwerden gegen Sie einzureichen. Ein solcher Beschluß, wodurch die Bundesversammlung sich gleichsam als eine oberrichterliche Behörde darstellt, würde selbst in einer Angelegenheit, worin die Kompetenz unbestritten wäre, auffallend erscheinen, da sie alle Zeit ein Vermittler, nie Richter seyn soll, geschweige denn in einem, weder den Bundesverein im Ganzen betreffenden, noch durch eine besondere Anordnung der Bundesakte berührten Falle. Es war Sr. K. H. um so unerwarteter, als bei anderer Veranlassung mit weit mehr Zurückhaltung zu Werke gegangen worden ist. Sie können daher nicht umhin, den Gesandtschaften zur Bundesversammlung Ihre Verwunderung über ein Benehmen zu erkennen zu geben, welches die Billigung und Genehmigung ihrer höchsten und hohen Kommittenten unmöglich erhalten kann. Ueber die vermeintliche Beschwerde des Oekonomen Hoffmann werden Se. K. H. beschließen, was ihnen gerecht und billig er-

scheint; dagegen müssen Sie sich in dieser, wie in jeder andern, blos die innere Staatsverwaltung betreffenden Angelegenheit, die Einwirkung der Bundesversammlung so lange verbitten, bis dieselbe durch ein unter Allerhöchstihrer Mitwirkung veranlaßtes organisches Gesetz dazu ermächtigt erachtet werden kann."

Die Antwort, welche die Bundesversammlung darauf den 17ten ertheilte, lautet folgendermaßen: „Die von dem Churhessischen Bundes-Gesandten, Namens seines Hofes, in der Sitzung am 13. März abgegebene Erklärung, ist ihrer Form und Inhalt nach der Art, daß sie die sämmtlichen übrigen Bundes-Gesandten in die Nothwendigkeit setzt, darüber beschwerend ihren Bericht an die Kommittenten gelangen zu lassen. Sie vertrauen einstimmig zu den von diesen bisher an den Tag gelegten Gesinnungen für die allgemeine Wohlfahrt, daß Selbige die Bundesversammlung fortdauernd in den Stand setzen werden, die hohen Zwecke des Bundes zu erfüllen und Grundsätzen entgegen zu arbeiten, welche diese vereiteln müssen; daß Sie insbesondere in dem Beschlusse der Bundesversammlung, auf die Beschwerde des Oekonomen Hoffmann, über angedrohte willkührliche Entsetzung aus seinem Besitz (worüber Ihro Königl. Hoheit der Churfürst den Bundes-Gesandten Vorwürfe machen zu dürfen geglaubt haben) nur die besondere Achtung erkennen werden, welche die Bundesversammlung gegen die Person des Churfürsten bei dieser Gelegenheit zu beweisen sich bewogen gefunden hat.

Bei den zahlreichen, bereits aus den Churhessischen Landen eingekommenen Beschwerden über landesherrliche Verfügungen, wird sie, (eingedenk der hohen Bestimmung, zu der sie berufen worden, und der Vorschriften und Zwecke der Bundesakte) sich durch keine ungleiche Beurtheilung eines einzelnen Bundesgliedes abhalten lassen, innerhalb der ihr vorgezeichneten Schranken (die sie nie vergessen hat, noch je vergessen wird) selbst bedrängter Unterthanen sich anzunehmen, und auch ihnen die Ueberzeugung zu verschaffen, daß Deutschland nur darum mit dem Blut der Völker von fremdem Joche befreit, und Länder ihrem rechtmäßigen Regenten zurückgegeben worden, damit überall ein rechtlicher Zustand an die Stelle der Willkühr treten möge. Sie muß sich vielmehr durch solche Aeußerungen, wie die Churhessische Erklärung enthält, in diesem Vorsatz bestärkt finden, und indem sie (die in ihrer Gesammtheit von keinem einzelnen Bundesglied Weisungen anzunehmen hat) in den ihr gemachten Vorwürfen, keinen Anlaß zur Abänderung ihres in der Angelegenheit des Oekonom Hoffmann in der achten Sitzung gefaßten Beschlusses findet, und daher demselben hiermit ausdrücklich inhärirt, wird sie, falls ihr von dem besagten Hoffmañ fernere Beschwerden eingereicht werden sollten, das angemessene in diesem wie in allen andern vorkommenden Fällen, beschließen." Der großherzoglich hessische Gesandte hat sich, Verwandtschafts wegen, der Abstimmung enthalten.

Stuttgardt, vom 20. März.

Die Stände haben sowohl an den König, als an die Königin eine Dankaddresse erlassen. In der ersten heißt es: Kaum hatten Ew. Majestät den Thron bestiegen, so leerten sich die Gefängnisse und Straf-Anstalten, welche in einer unglücklichen Zeit, wo ganz Europa unter einem eisernen Druck seufzte, sich gefüllt hatten. Die drückendsten Verordnungen der vorigen Regierung, namentlich die wegen Bestrafung der Widersetzlichkeit gegen die Obrigkeit, wegen Bestrafung des Hofdiebstahls, wegen Bestrafung der Kassenreste, wegen Verheimlichung der Gewehre u. s. w. wurden gemildert, das Recht Gewehre zu tragen, wurde wenigstens einer großen Anzahl von Staatsbürgern zugegeben; die Komun-Wildschützen-Anstalt wurde in dem alten Sinne hergestellt, statt des Kolonialwaaren-Imposts eine gemäßigte Zollabgabe eingeführt, und dieser eine ganz andere Bestimmung, nämlich die Bestimmung für Staatsausgaben angewiesen; die Tax-Abgaben wurden herabgesetzt; die Stempel-Abgabe wurde wenigstens in so weit, als sie hauptsächlich beschwerend war, aufgehoben; der Verkauf von Pferden an Ausländer wurde freigegeben; so manche Förmlichkeiten bei der Ausstellung von Pässen aufgehoben; und durch alle diese Verordnungen wurde der Verkehr nach Möglichkeit befördert; das Post-Geheimniß wurde für heilig erklärt; die Unabhängigkeit der peinlichen Gerichte wurde durch die That selbst anerkannt; endlich wurde der Preßfreiheit eine bisher in Würtemberg nie gekannte Ausdehnung gegeben. Selbst darin erkennen wir einen Beweis der Gerechtigkeitsliebe Ew. Majestät, daß Dieselben die künftige Revision dieser Verordnungen und dabei die Mitwirkung der Stände vorbehalten haben. — Sie haben in persönlichen Entsagungen und durch die Beschränkung des Hof-

Aufwandes allen Würtembergern mit dem rühmlichsten Beispiele vorangeleuchtet — Niemand kann es verkennen, daß in dem Verfassungs-Entwurf, welcher den Ständen auf Ihrem Befehl vorgelegt wurde, die liberalsten Grundsätze ausgedrückt sind. Aber eben in der Anerkennung des Rechts — eben in der Liebe dieses guten Fürsten zu diesem treuen Volke — eben darin müssen wir auch die sicherste Bürgschaft finden, wie sehr es Eurer Majestät Selbst am Herzen gelegen seyn müsse, dieser Verfassung eine Stärke zu geben, welche sie fähig mache, auch in einer Zeit, wo König Wilhelm oder ein Seiner würdiger Nachfolger nicht mehr auf dem Throne Würtembergs sitzt, sich zu erhalten, und die Rechte und das Glück dieses geliebten Volkes zu schützen. Eure Majestät geben allen Fürsten Deutschlands das erhabene Beispiel, daß ein Deutscher Fürst, welcher nur das Rechte und das Gute will, jede Einrichtung, wodurch das dauernde Glück seines Volkes wesentlich bedingt wird, mit der stolzen Zuversicht sich gefallen lassen kann, daß Er darin bei Erfüllung Seines großen Berufs nie eine Beschränkung finden werde! Wenn jetzt jedes Herz eines Würtembergers Eurer Majestät freudig und hoffend entgegenschlägt, so werden — sind diese Hoffnungen erfüllt — unsere spätesten Nachkommen diesen Augenblick noch segnen, so wird von Geschlecht zu Geschlecht es verkündigt werden: „Nach einer unglücklichen Zeit bestieg König Wilhelm den Thron Seiner Väter; er lebte nur in dem Glücke, in der Liebe Seines Volkes; durch Ihn stieg die Morgenröthe schönerer Tage heran, und daß wir jetzt noch so sicher und frei unserer Rechte uns erfreuen: das ist König Wilhelms Werk; und daher wird Sein Name jetzt noch, wie von Seinen Zeitgenossen, nur mit Dankbarkeit und Verehrung genannt!“

In der Addresse an die Königin wird gesagt: „Sie haben einen Wohlthätigkeits-Verein gebildet, und ihn mit einer Umsicht und Thätigkeit organisirt, daß auch nicht Ein Dorf, nicht Ein Weiler ganz unberathen seyn kann, wenn die weisen Anordnungen von den Behörden überall gehörig unterstützt werden. Die Wirkung dieses schönen Werks, das dem edlen Geiste unserer erhabenen Königin seine Entstehung verdankt, ist im ganzen Reiche verbreitet; der Hungrige findet, wo es nicht an jener thätigen Unterstützung der Vorgesetzten mangelt, Arbeit und Nahrung; die Bettelei ist vermindert, oft ganz abgestellt; das damit verbundene sittliche Verderbniß gehemmt; die Triebe der Menschenliebe, des Mitleids und der Wohlthätigkeit sind in mancher Brust geweckt, und der große Familien-Verein der Würtemberger, der Eurer Königl. Majestät bei der Stiftung so schön, so landesmütterlich vorschwebte, ist ins Leben getreten.“

Wien, vom 19. März.

Am 17ten sind wieder 10 Mill. Staatspapiere verbrannt worden.

Unser, an den Brasilianischen Hof bestimmte Botschafter Graf von Eltz, wird mit der durchlauchtigsten Braut wahrscheinlich erst im Juni, von Livorno aus, auf einem Portugiesischen Linienschiffe die Reise nach Janeiro antreten. Der erste Botschaftsrath, Baron Neveu, geht inzwischen von Triest aus, auf der Fregatte Austria, auf der sich auch die der Botschaft beigegebenen Künstler und Gelehrten einschiffen, voraus.

Die Statuten des hiesigen Vereins sind nun bekannt gemacht. Er besteht aus einem Zentral-Verein unter dem Vorsitz des Fürsten Joseph Schwarzenberg und zählt vierzehn Filial-Vereine.

Die Prinzessin von Wales wird nächstens hier eintreffen, und dann weiter nach Braunschweig reisen. Auch die Prinzessin Auguste von Baiern (Schwester unserer Kaiserin) wird nebst ihrem Gemahl (Prinz Eugen Beauharnois) im Sommer zum Gebrauch der, nahe bei Wien belegenen, Bäder zu Baden erwartet.

Bekanntmachung.

Da in dem am 17. Juni pr. a. zum öffentlichen Verkauf des denen Kammerrath Bolteschen Erben zugehörigen Erbpachtsguts Renneberg angestandenen Licitations-Termin sich keine Kauflustige gemeldet haben, so ist auf den Antrag des Vormundes ein neuer jedoch endlicher Bietungs-Termin auf den 12. Mai c. im Amte Brück angesetzt, welches in Bezug auf das unterm 27. April vorigen Jahres erlassene Subhastations-Patent hierdurch nochmals bekannt gemacht wird. Der Meistbietende kann den Zuschlag nach erfolgter Genehmigung des hohen Pupillen-Kollegii und die Taxe welche auf 2750 Rthlr. ausgefallen ist, dem neuen Aushange an der Gerichtsstelle zu Brück beigefügt, kann auch jederzeit in der hiesigen Registratur eingesehen werden.

Neustadt, den 27. März 1817.

Königl. Westpreuß. Landgericht Brück.